



## **GESCHÄFTSORDNUNG** **für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft** **Wiesentheid**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid gibt sich aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung - VGemO - i.V.m. Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung - GO - folgende

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **§ 1 Organe der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet und beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist (Art. 6 Abs. 4 VGemO).

### **§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich**

Der Gemeinschaftsversammlung ist Kraft Gesetzes die Beschlussfassung vorbehalten über:

1. Die allgemeine Regelung der Bezüge der Verwaltungsgemeinschaftsbediensteten und über beamten- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Vorsitzenden,
2. die Aufstellung des Haushaltsplans der Verwaltungsgemeinschaft und den Erlass der Haushaltssatzung,
3. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft entstehen können,
4. die Aufnahme von Darlehen und die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
5. die Feststellung und Anerkennung der Jahresrechnung,
6. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung,
7. den Abschluss von Zweckverbandsvereinbarungen oder ähnlicher Vereinbarungen.

### **§ 3 Rechtsstellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden**

(1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus, sie sind an Weisungen ihrer Mitgliedsgemeinden nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1-3, 56a Abs. 1, 49, 50, 19 und 48 Abs. 3 GO entsprechend.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der verwaltungsgemeinschaftlichen Tätigkeit betrauen.

### **§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeinschaftsversammlung**

(1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 6 Abs. 4 VGemO, i.V.m. Art. 36 Abs. 1 KommZG und Art. 46 Abs. 2 GO).

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich zu vollziehen. Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Gemeinschaftsversammlung in der nächsten





Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Gemeinschaftsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Vorsitzende der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden anstelle der Gemeinschaftsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 36 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Gemeinschaftsversammlung, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

### **§ 5 Aufgaben als Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft, Aufgaben der Ausschüsse**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 36 KommZG und Art. 37 GO):

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung;
2. die durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes der Verwaltungsgemeinschaft übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

(2) Für die laufenden Angelegenheiten nach Abs. 1 Nr. 1, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, gelten folgende Richtlinien:

1. Zu diesen laufenden Angelegenheiten gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind, die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, die Personaleinstellung, Entlassung oder Abordnung bis zur Entgeltgruppe E 8 / Besoldungsgruppe A 8, ferner der Erlass, die Niederschlagung, die Aussetzung der Vollziehung oder die Stundung uneinbringlicher Gebühren bis zum Betrag von 1.000 € und die Erledigung von weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung. Die Gemeinden übertragen für den festgestellten Krisen- und/oder Katastrophenfall die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den bei der Verwaltungsgemeinschaft eingerichtete Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SaE). Über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der Gemeinschaftsvorsitzende verfügen. Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen kann er bis zum Betrag von 25.000 € erteilen.

(3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen. Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnis des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten der Verwaltungsgemeinschaft aus (Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 38 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 4 und Art. 43 Abs.3 GO).

(4) Auf den Ausschuss der vier Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeisterausschuss) wird die Einstellung, Entlassung oder Abordnung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E9-E12 bzw. der Besoldungsgruppen A9-A12 übertragen.

### **§ 6 Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach Außen**

(1) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach Außen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 36 KommZG) beschränkt sich, soweit er nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist, auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung.





(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft erteilen.

### **§ 7 Sonstige Geschäfte**

(1) Weitere Geschäfte dürfen dem Gemeinschaftsvorsitzenden im Einzelfall per Beschluss zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden.

(2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten, Sühneveruche usw.).

### **§ 8 Aufgaben der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden**

Der/die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeinschaftsversammlung vertreten den Vorsitzenden bei Verhinderung. Der/die Stellvertreter üben, soweit sie tätig werden, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse (§ 2 bis § 7 der Geschäftsordnung) aus.

## **DER GESCHÄFTSGANG**

### **I. Allgemeines**

### **§ 9**

(1) Die Gemeinschaftsversammlung und der Vorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Mitgliedsgemeinden werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann der Gemeinschaftsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit, oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen.

### **§ 10 Sitzungszwang**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 33 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Öffentliche Sitzungen**

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 32 Abs. 4 KommZG, Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### **§ 12 Nichtöffentliche Sitzung**

In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Beratungen über Verträge in Grundstücksangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft,
3. Vergabeentscheidungen, die der Geheimhaltung bedürfen (Geschäftsgeheimnisse)
4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Gemeinschaftsversammlung beschlossen ist.





### § 13 Einberufung

Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind durch den Vorsitzenden einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Vertreter der Mitgliedsgemeinden dies beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 32 Abs. 2 KommZG).

Die Sitzungen des Bürgermeisterausschusses werden einberufen, sobald ein Erster Bürgermeister dies beantragt.

### § 14 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Mitteilung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid bekanntzugeben.

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(3) Der örtlichen Presse kann die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig zugestellt werden.

### § 15 Einladung zur Sitzung

(1) Die Vertreter der Gemeinschaftsversammlung werden vom Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. In dringenden Fällen kann der Gemeinschaftsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Wird innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 33 Abs. 1 KommZG).

### § 16 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Gemeinschaftsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitgliedsgemeinden und die entsandten Vertreter derselben.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie sollen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeinschaftsversammlung eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet darüber, ob Anträge, die den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entsprechen, insbesondere solche, die erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellt werden, zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzungen gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung oder die Heranziehung abwesender Sachbearbeiter oder die Beziehung von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehungen von Anträgen u.a., bedürfen nicht der Schriftform.

### § 17 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedsgemeinden fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird allen Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach der stattgefundenen Sitzung beim Vorsitzenden oder beim Protokollführer zu erheben.

### § 18 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird





nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Gemeinschaftsversammlung.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnungen des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung, Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

### **§ 19 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung.

(2) Vertreter der Gemeinschaftsversammlung, die gemäß Art. 49 Abs. I GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Gemeinschaftsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Vertreter der Gemeinschaftsversammlung darf in der Gemeinschaftsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Gemeinschaftsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, die Anrede ist an die Vertreter der Gemeinschaftsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Gemeinschaftsvorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Gemeinschaftsvorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Gemeinschaftsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung (Art. 53 Abs. I GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Gemeinschaftsversammlung kein Widerspruch erhebt, den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Gemeinschaftsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

### **§ 20 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. weitergehende Anträge - als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Vertreter der Gemeinschaftsversammlung namentliche Abstimmung verlangt.





(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 33 Abs. 2 KommZG).

(6) Die Stimmen sind durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. Falls keines der ursprünglich anwesenden Mitglieder der Versammlung (sei es entschuldigt oder unentschuldigt) inzwischen die Sitzung verlassen hat, kann die Versammlung durch einstimmigen Beschluss abweichend von Satz I nochmals in die Beratung und Abstimmung eines Antrages eintreten.

## § 21 Wahlen

(1) Für die Wahlen in der Gemeinschaftsversammlung gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(2) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## § 22 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Vertretern der Gemeinschaftsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Gemeinschaftsvorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

## § 23 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Gemeinschaftsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

## § 24 Form und Inhalt

(1) Über die Verhandlung der Gemeinschaftsversammlung sind Niederschriften in loser Blattform zu fertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vertreter der Gemeinschaftsversammlung und die der Abwesenden unter Angaben des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersehen lassen.

(2) Ist ein Vertreter der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(3) Die Niederschrift ist vom Gemeinschaftsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

## § 25 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

Für die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Vertreter der Gemeinschaftsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 3 GO).





### III. BEKANNTMACHUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

#### **§ 26 Bekanntmachungen**

- (1) Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaft werden im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid bekanntgemacht.
- (2) Für die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, Ladungen und sonstigen Mitteilungen gilt Art. 27 Abs. 2 GO entsprechend.

#### **§ 27 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

#### **§ 28 Verteilung der Geschäftsordnung**

- (1) Jedem Vertreter der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (2) Die Geschäftsordnung hat jeder Vertreter der Gemeinschaftsversammlung an den Gemeinschaftsvorsitzenden nach Beendigung der Amtsperiode zurückzugeben, dasselbe trifft auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeinschaftsversammlung zu.

#### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.05.2020 in Kraft.

Klaus Köhler  
Vorsitzender

